

Diese Paragraphen wurden kopiert von:

[http://www.wald-und-holz.nrw.de/index.php?id=11&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=10470](http://www.wald-und-holz.nrw.de/index.php?id=11&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=10470)

Leinenzwang auf Waldwegen?

4. Da die **Wohlverhaltensklausel** in § 2 Abs. 3 Satz 1 LFoG die Erholungssuchenden, die einen Hund auf einem Waldweg bei sich führen, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass andere Erholungssuchende **nicht unzumutbar beeinträchtigt werden**, haben diejenigen Personen, die wissen, dass ihre Hunde andere Personen anspringen oder bellend auf sie zugehen, beim Nahen von Erholungssuchenden ihre Hunde an die Leine zu nehmen. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFoG liegt aber erst vor, wenn diese Hunde andere Erholungssuchende unzumutbar beeinträchtigt haben. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt z. B. vor, wenn ein Hund bellend auf eine Person zuspringt, einem Radfahrer hinterherspringt, ein Kleinkind ableckt usw. Hingegen liegt eine unzumutbare Beeinträchtigung z. B. nicht vor, wenn ein erkennbar verspielter Hundewelp auf einen Erholungssuchenden zuläuft und versucht, an ihm hochzuspringen.

9. Wird eine erholungssuchende Person auf einem Waldweg von einem Hund gebissen und versucht der Hundehalter / die Hundehalterin zu fliehen, kann die verletzte Person oder auch andere Personen den Hundehalter / die Hundehalterin gemäß § 127 Abs. 1 StPO festhalten, bis die Polizei eintrifft und die Personalien der Person feststellen kann, denn in einem solchen Fall liegt eine fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB vor, wenn der Hundehalter / die Hundehalterin bei der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen können, dass der Hund andere Personen beißt.

10. Hundehalter haften gemäß § 833 BGB verschuldensunabhängig für sämtliche Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die ihre Hunde auf Waldwegen bei Erholungssuchenden verursachen.